

von Fr. 8000.— für Arlesheim und Fr. 2000.— für Langenbruck anrechnen lassen. Er weist auch hin auf Art. 9 VBG vom 12. Juni 1941 für die Wehrsteuer.

Aus den Erwägungen :

1.—

2. — Der Rekurrent verlangt eine Bewertung nach der in Art. 11 VBG vorgesehenen Schätzungsregel auf Grund des Bruttoertrages. Diese Schätzungsregel gilt aber nur für Wohn- und Geschäftshäuser. Bei ihnen richtet sich der Verkehrswert im wesentlichen nach dem Ertrage und es ist bei einer Schätzung auf Grund des Bruttoertrages nur noch den Unkosten Rechnung zu tragen, die das konkrete Schätzungsobjekt erheischt. Dies führt zu dem in Art. 11 vorgesehenen Spielraum im Kapitalisierungsansatz. Selbstbewohnte Gebäude nach Art. 11, Satz 3 VBG sind nur solche Objekte, für die die Schätzungsregel überhaupt gilt, nicht vom Eigentümer bewohnte Gebäude und Liegenschaften schlechthin. Dies gilt auch für die VBG vom 12. Juni 1941 zur Wehrsteuer, Art. 9.

Hier handelt es sich aber nicht um Wohn- und Geschäftshäuser, sondern um einen Herrschaftssitz in der Umgebung von Basel und ein Landgut, einen Sommersitz im Jura auf ca. 900 m Höhe. Es liegt auf der Hand, dass die Schätzungsregel nach Art. 11 VBG sich auf solche Objekte nicht bezieht....

26. Urteil vom 14. Juli 1943 i. S. Knäckebrötwerke Murten A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Warenumsatzsteuer : Die in Art. 14, Abs. 1, lit. b, WUSTb für « Brot » angeordnete Ausnahme von der eidgenössischen Warenumsatzsteuer erstreckt sich nicht auf das Spezialgebäck, das unter der Bezeichnung « Knäckebröt » in den Handel kommt.

Impôt sur le chiffre d'affaires : L'exonération que prévoit l'art. 14 al. 1 lit. b ACA pour le pain ne vaut pas pour le produit spécial que l'on trouve dans le commerce sous le nom de « Knäckebröt » (pain croustillant).

Imposta sulla cifra d'affari : L'esenzione che l'art. 14, cp. 1, lett. b DICA prevede pel « pane », non vale pel prodotto speciale che si trova in commercio sotto il nome di « Knäckebröt » (pain croustillant).

A. — Die Aktiengesellschaft Knäckebrötwerke in Murten hat für ihr Produkt « Knäckebröt » Anspruch auf Befreiung von der eidgenössischen Warenumsatzsteuer erhoben als für « Brot » im Sinne von Art. 14, Abs. 1 lit. b WUSTb. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat die Befreiung am 17. März 1942 abgelehnt und, am 9. Februar 1943, eine hiegegen erhobene Einsprache abgewiesen.

B. — Die Rekurrentin beantragt die Aufhebung des Einspracheentscheides und kostenfällige Feststellung, dass das Knäckebröt oder eventuell wenigstens die Qualitäten H (« Hausbröt ») und D (« Delikatessbröt ») nicht unter die Umsatzsteuer fallen. Sie macht geltend, der Einspracheentscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung beruhe auf einer unrichtigen Anwendung der erwähnten Vorschrift, vor allem auf einer unrichtigen Beurteilung des Sachverhaltes. Da im WUSTb eine nähere Umschreibung fehle, müsse auf die Merkmale und Eigenschaften abgestellt werden, die für das Bröt charakteristisch sind, Beschaffenheit, Herstellungsart und funktionelle Bedeutung. Der Einspracheentscheid lasse sie aber ausser Betracht und halte sich einzig an einen von ihm behaupteten Sprachgebrauch, was zu beanstanden sei. Die Herstellung des Knäckebrötes sei die nämliche wie diejenige des gewöhnlichen Bäckerbrötes. Es werde aus Vollkornmehl ein normaler Brötteig zubereitet und im Ofen gebacken. Nur die Backzeit sei kürzer als beim Laibbröt. Namentlich sei Knäckebröt kein Biskuit (Zwieback). Die im Einspracheentscheid versuchte Gleichstellung mit dem Armee-Zwieback (Bundesziegel) sei irrtümlich. Beim Knäckebröt finde nur ein, und zwar stark verkürzter, Backprozess statt, woraus folge, dass auch die Beschaffenheit des Knäckebrötes die nämliche sei wie die des gewöhnlichen Brötes. Es weise einen geringeren Wassergehalt auf, was aber keinen Unterschied mache. Ein Unterschied dürfe

auch nicht aus der Verpackungsart hergeleitet werden. Brot, welches in dünnen Scheiben (Fladen) hergestellt wird, könne nicht ohne Verpackung in den Handel gebracht werden, da es sonst zerbreche. — Die funktionelle Bedeutung des Knäckebrotes sei nicht verschieden von der des gewöhnlichen Brotes. Es diene als Nahrungsmittel für den täglichen Gebrauch und zwar, wie das gewöhnliche Brot, als Grundnahrungsmittel. In Schweden, seinem Ursprungslande, sei es in mittleren und nördlichen Provinzen noch das Alltagsbrot; in der Schweiz werde das Walliser Trocken-Flachbrot als Alltagsbrot genossen. Es sei daher tatsachenwidrig, das Knäkebrot als Spezialgebäck dem eigentlichen Brot gegenüberzustellen. Übrigens lasse die Steuerverwaltung eine Reihe von Spezialbroten, wie Graham-, Bircher-, Vitalinbrot usw. umsatzsteuerfrei zu. Es bestehe kein haltbarer rechtlicher Grund, die einen Spezialbrote dem gewöhnlichen Brot gleichzustellen, die andern nicht. Auf die Verbreitung könne es, nach diesen Beispielen, ebenfalls nicht ankommen. Überdies sei das Knäkebrot erst 1939 eingeführt worden; seine Verbreitung nehme von Jahr zu Jahr zu. Im Entscheide der Steuerverwaltung liege daher ein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit. — Das Knäkebrot sei auch kein Luxusbackwerk. Aus Gutachten der Herren Prof. v. GONZENBACH in Zürich und Dr. KRAFT in Davos gehe hervor, dass das Knäkebrot für magenranke und magenschwache Personen das richtige tägliche Nahrungsmittel darstelle und in diesem Sinne auch von weiten Kreisen genossen werde. Diese Kreise seien auf eine Nichtverteuerung ihres Hauptnahrungsmittels stärker angewiesen als die Personen, die mit dem gewöhnlichen und billigeren Hausbrot auskommen können. Die volkswirtschaftliche Fürsorgetendenz, die zu den Steuerausnahmen nach Art. 14, Abs. 1, lit. b WUSTB geführt habe, rechtfertige es, auch diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen. Die Unterstellung des Knäckebrotes unter die in Art. 14, Abs. 1, lit. b aufgeführten Ausnahmen stelle keine Missachtung des Zweckgedankens dieser Vor-

schrift dar, sondern entspreche im Gegenteil ihren sozialen, volkswirtschaftlichen Tendenzen. Vor allem bestehe kein Grund, das Knäkebrot in dieser Beziehung anders zu behandeln als die übrigen Spezialbrote, die steuerfrei gelassen worden seien. Sollte es darauf ankommen, ob Beimischungen vorhanden sein dürfen, so wären eventuell wenigstens die Qualitäten H (« Hausbrot ») und D (« Delikatessbrot ») des Knäckebrotes zu befreien, die keine Beimischungen enthalten.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen
in Erwägung:

1. — Der Warenumsatzsteuer unterliegen grundsätzlich alle Waren, inbegriffen — wenn auch mit gewissen Einschränkungen (vgl. Art. 8, Abs. 1, lit. b und Art. 14, Abs. 1, lit. c) — die Erzeugnisse der inländischen Urproduktion (Art. 13 WUSTB). Ausgenommen ist lediglich eine ganz beschränkte Anzahl einzeln aufgeführter Produkte (Art. 14, Abs. 1, lit. b). Ursprünglich, nach der Fassung vom 29. Juli 1941 (Ges. S. 1941 S. 798), waren es — abgesehen von Zeitungen und Zeitschriften — ausschliesslich Nahrungsmittel und Hilfsmittel zu deren Zubereitung: Getreide, Mehl und Griess, Kartoffeln, Brot, Kochsalz und frische Milch, sowie Kochgas, Wasser und Elektrizität. Später wurde die Liste etwas ergänzt, im wesentlichen durch einige weitere Lebensmittel, meist solche, die, wie die von Anfang an befreiten, im täglichen Haushalt verwendet werden und als für ihn kaum entbehrlich angesehen werden dürfen; eine einzige weitere Position (lebendes Vieh) fällt unter einen andern Gesichtspunkt (BRB vom 20. November 1942, Ges. S. 1942 S. 1102). Der Sinn einer derartigen Ordnung ist offenbar, die Befreiung auf die aufgeführten Waren zu beschränken und alle andern Erzeugnisse davon auszuschliessen. Dies führt dazu, dass sich die Anwendung des Gesetzes genau an den Wortlaut zu halten hat, wobei bei Gegenständen des allgemeinen täglichen Bedarfes richtigerweise auf den landläufigen Sprachge-

brauch abgestellt und jede Ausdehnung der Befreiung darüber hinaus abgelehnt wird. Der Gesetzgeber hat denn auch, soweit er es für richtig fand, die Befreiung etwas über den dem landläufigen Sprachgebrauch entsprechenden Wortsinn auszudehnen, wo Nach- und Nebenprodukte oder Spezialitäten in die Befreiung des Grundproduktes einbezogen werden sollten, die entsprechenden Anordnungen selbst getroffen, so schon bei seinem ursprünglichen Erlasse für Getreide und sodann im Beschlusse vom 20. November 1942 für Milch, Butter, Käse, Obst und Gemüse. Wo keine Sonderanordnungen getroffen sind, hat es daher bei der Befreiung des Grundproduktes sein Bewenden.

2. — Für « Brot » ist eine Ausdehnung auf Nach-, Nebenprodukte und vom Wortsinne nicht umfasste Spezialitäten nicht angeordnet, weshalb davon auszugehen ist, dass die Befreiung in Art. 14, Abs. 1, lit. b auf Brot im landläufigen Sinne beschränkt sein soll. Unter Brot versteht man aber, wie die Steuerverwaltung mit Recht feststellt, ein Backwerk in Laibform. Jedenfalls ist nach schweizerischem Sprachgebrauch scheiben-, bretzel- oder kuchenförmiges Kleingebäck nicht Brot; es wird als Spezialität angesehen, auch wenn es lediglich aus Brotteig ohne Zusätze hergestellt ist.

Das von der Rekurrentin vertriebene Knäckebrot ist, in allen vier zur Zeit gehandelten Qualitäten, ein Spezialgebäck, das sich schon durch seine Form vom Brot im landläufigen Sinne unterscheidet und auch dem Walliser Flachbrot nicht vergleichbar ist. Es sind rechteckige Scheiben von ca. 0,5 : 7,5 : 10,5 cm. Sie kommen der Form und Aufmachung nach den Flachgebäcken nahe, die etwa unter der Bezeichnung « Biskuit » und « Bretzel » (im Sinne von « bricelets ») gehandelt werden. Derartige Spezialzeugnisse fallen offensichtlich nicht unter die in Art. 14, Abs. 1, lit. b WUSTB angeordnete Befreiung. Übrigens wird das Knäckebrot auch nicht, wie in der Beschwerde behauptet wird, aus normalem Brotteig hergestellt, sondern aus einer wesentlich dünnern Masse, die die Erstellung von

Fladen oder Scheiben ermöglicht. Auch sonst weicht die Fabrikation von derjenigen des Brotes ab (Kraft : Wahrheiten über das Brot, S. 28 ff.). Die eidgenössische Steuerverwaltung hat die Befreiung daher mit Recht abgelehnt. Ob es aus volkswirtschaftlichen und volkshygienischen Gründen angezeigt wäre, das « Knäckebrot » in die von der Warenumsatzsteuer befreiten Erzeugnisse einzubeziehen, hat das Bundesgericht nicht zu erörtern.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

27. Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. Oktober 1943 i. S. Heer & Cie A.-G. gegen Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum.

Markenrecht ; Art. 14, 16 und 16 bis MSchG ; Art. 19 Abs. 7 MSchV.

Registrierung der Übertragung einer Marke. Kann die Registerbehörde gegen eine Marke vorgehen, die erst nach der Eintragung in das Markenregister infolge veränderter Verhältnisse sittenwidrig geworden ist ?

Marques de fabrique ; art. 14, 16 et 16 bis LMF ; art. 19 al. 7 OMF.
Annotation de la transmission d'une marque. L'autorité préposée au registre des marques de fabrique est-elle fondée à contester une marque qui n'est devenue contraire aux bonnes mœurs qu'après son enregistrement ?

Marche di fabbrica ; art. 14, 16 e 16 bis LMF ; art. 19 cp. 7 OMF.
Annotazione del trasferimento d'una marca. L'autorità preposta al registro delle marche ha la facoltà di contestare una marca che è diventata contraria ai buoni costumi soltanto dopo la sua iscrizione ?

A. — Im schweizerischen Markenregister sind folgende, am 22. April 1934 hinterlegte Marken der Firma Heer & Cie Oberuzwil eingetragen :

BRODALAN, HERCOLIN, HEROLIN, HEROLAN, STICOLIN, MATALAN, TAPILAN, HERCOLAN. Alle